

- 3) Für die Auswahl der Werke zur Ausstellung ist ihre künstlerische Beschaffenheit als Ergebnis zeichnerischen, malerischen und plastischen Empfindens und Gestaltens entscheidend. Die Zugehörigkeit ihrer Urheber zu bestimmten Künstlergruppen- und Verbänden, oder ihre Herkunft aus bestimmten Landesteilen der Schweiz, sind für die Auswahl und für die Gruppierung der Werke

370

-2-

in der Ausstellung nicht massgebend.

- 4) Die Ausstellung dauert von Ende August bis Anfang November.

B. Organisation und nähere Bestimmungen.

- 5) Die Auswahl unter den für ^{die} Ausstellung zur Verfügung stehenden werken, das heisst in der Hauptsache aus Einsendungen der Künstler, trifft die durch eine Vertretung der Schweizerischen Landesaussstellung verstärkte Ausstellungskommission der Zürcher Kunstgesellschaft. Den Vorsitz dieser Auswahlkommission führt der Präsident der Zürcher Kunstgesellschaft, oder als dessen Ersatzmann der Direktor des Kunsthauses.
- Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen über die ihr vorgelegten Werke ausschliesslich im Hinblick auf deren Eignung für den besonderen Zweck und Charakter der Ausstellung, nicht als allgemeines Werturteil. Ihre Entscheidung ist inappellabel.
- Die Auswahlkommission behält sich vor, bestimmte Künstler auf die Gelegenheit zur Beschickung der Ausstellung aufmerksam zu machen, allenfalls mit Nennung von ihr besonders geeignet erscheinenden werken.
- Die Einsendung von werken aus anderem Besitz als des Urhebers ist nicht ausgeschlossen, Voraussetzung ist dabei in der Regel das Einverständnis des Urhebers.